

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte der Verordnung

Mit Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) am 01.11.2021, BGBl. I Nr. 190/2021, wurde die Abgrenzung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Zuteilung von Frequenzen neu geregelt. War es nach Rechtslage des TKG 2003 noch so, dass eine allfällige zahlenmäßige Beschränkung von Frequenz(teil)bereichen durch das zuständige Bundesministerium im Frequenzzuteilungsplan, welcher einen Teil der Frequenznutzungsverordnung 2013 (FNV 2013; Anlage 2) darstellt, festgelegt wurde, ging diese Kompetenz auf die Regulierungsbehörde über, sobald im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 11 Abs. 3 TKG 2021 getroffen wird. Somit ist eine erstmalige Erlassung der Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 TKG 2021 erforderlich, was mit der vorliegenden ZaBe-V 2023 der RTR-GmbH erfolgt.

Die Rechte und Pflichten betreffend jene Frequenzbereiche, für die keine Festlegung gemäß § 11 Abs. 3 TKG 2021 getroffen wurde, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Die Zuständigkeit der RTR-GmbH ergibt sich aus § 194 Abs. 1 iVm. §§ 198, 199 TKG 2021.

In die Verordnung und die darin getroffenen Festlegungen fließen die gewonnen Erkenntnisse aus der von Oktober bis Dezember 2022 durchgeführten Konsultation der Regulierungsbehörde, u.a. zur Frage ein, ob die Gründe des § 14 Abs. 2 TKG 2021 für eine zahlenmäßige Beschränkung vorliegen. Gemäß § 14 Abs. 4 TKG 2021 ist eine Festlegung gemäß § 14 Abs. 1 TKG 2021 zu begründen und diese Begründung zu veröffentlichen. Die Begründung erfolgt mit den gegenständlichen Erläuterungen (siehe unten unter „Begründung der Festlegungen“).

Vor Erlassung der Verordnung ist interessierten Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da die Voraussetzungen des § 207 Abs. 1 TKG 2021 nicht vorliegen, war kein Koordinationsverfahren nach § 207 TKG 2021 durchzuführen.

Die Verordnung tritt am auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Besonderer Teil

Zu § 2 sowie § 3 Abs. 1 (Begründung der Festlegungen gemäß § 14 Abs. 4 TKG 2021)

Zu den Grundsätzen der Beurteilung

Die der Regulierungsbehörde zur Verwaltung überlassenen Frequenzen sind für die Nutzung für elektronische Kommunikationssysteme für Mobilfunk- und Breitbandnutzung (ECS) vorgesehen. Für diese Frequenzen werden europaweit harmonisierte Nutzungsbedingungen entwickelt, um eine störungsfreie Nutzung zu ermöglichen und um Größenvorteile im Zusammenhang mit der Telekommunikationsausrüstung auszuschöpfen.

Die bislang für Mobilfunkdienste vergebenen Frequenzen liegen im Bereich von 700 MHz bis 3,8 GHz. Diese Frequenzen wurden überwiegend in Form bundesweiter Nutzungsrechte (manchmal auch regionaler Nutzungsrechte in größeren Regionen) primär für die Nutzung für Mobilfunknetze mittels Auktion vergeben. Diese Form der Frequenzverteilung hat eine Reihe von Vorteilen: Sie erlaubt es den Betreibern, die Frequenzen innerhalb ihres Lizenzgebietes effizient zu nutzen (Interferenzmanagement) und das Lizenzgebiet (flächendeckend) zu versorgen. Zudem schafft diese Art der Frequenzverteilung Investitionssicherheit für Geschäftsmodelle mit einer größeren geografischen Ausdehnung, bei denen erhebliche Fixkosten (zB in Backbone-Infrastruktur, Marketing und Vertrieb) anfallen.

Nach der Rechtslage des TKG 2003 war vorgesehen, dass das dafür zuständige Bundesministerium diese Frequenzen in der Frequenznutzungsverordnung als „zahlenmäßig beschränkt“ ausgewiesen und damit die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für die Vergabe begründet hat. Mit dieser Entscheidung wurde auch das Vergabeverfahren (Auktion) determiniert, da ein anderer Vergabemechanismus für die Regulierungsbehörde gesetzlich nicht vorgesehen war. In der Folge wurden die Frequenzen von der Telekom-Control-Kommission im Rahmen einer Auktion zugeteilt. Im Fall von zahlenmäßig nicht beschränkten Frequenzen wurden diese in einem Antragsverfahren nach dem „First Come First Served“-Prinzip von der zuständigen Fernmeldebehörde zugeteilt.

Beim „First Come First Served“-Prinzip erfolgt die Zuteilung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anträge, solange bis (an einem bestimmten Ort oder für ein bestimmtes Gebiet) das Angebot an Frequenzen ausgeschöpft ist. Dieses Verfahren birgt bei Knappheit (Nachfrage übersteigt das Angebot) große Risiken in Bezug auf die wesentlichen Zielvorgaben des Telekommunikationsgesetzes. Insbesondere ist es ungeeignet, die konkurrierenden Frequenznachfragen der potenziellen Nutzer zu bewerten und sachgerecht gegeneinander abzuwägen. Die Zuteilung erfolgt hierbei nach der zeitlichen Reihung.

Eine solche Bewertung und Abwägung der Nachfrage ist aber fundamental für die Erreichung der Ziele des TKG 2021, wenn die Nachfrage nach Frequenzen das Angebot übersteigt. Es muss nicht nur entschieden werden, welche und wie viele Nutzer Frequenzen erhalten, sondern auch wie viele Frequenzen jeder dieser Nutzer erhält. Dabei spielen unterschiedliche Faktoren eine Rolle, wie zB Endkundennachfrage, Marktstruktur, Geschäftsmodelle, trade-off zwischen Frequenzen und Infrastrukturinvestitionen. Für die Bewertung ist daher ein an den Zielen des TKG 2021 ausgerichtetes Auswahlverfahren notwendig. Nur so kann eine Verteilung der Frequenzen erzielt werden, die für die Endnutzer die größtmöglichen Vorteile bietet.

Unter den genannten Rahmenbedingungen wäre ein Auswahlverfahren nur dann verzichtbar, wenn die Nachfrage nach Frequenzen das Angebot tatsächlich nicht übersteigt, die Nachfrage nach Frequenzen also so gering ist, dass die Frequenzen tatsächlich keine knappe Ressource sind. Angesichts der rasanten Entwicklung der Nachfrage nach mobilen (Daten-)Diensten war das in der Vergangenheit für ECS-Frequenzen nicht zu erwarten. Dieser Befund wurde auch durch die Ergebnisse der Auktionen bestätigt.

Im Bereich 26 GHz wurden nun durch die jüngste Novelle der FNV 2013 Frequenzen zur Verwaltung überlassen, die aufgrund der Ausbreitungseigenschaften unter Umständen anders zu bewerten sein werden. Die Nutzungsgebiete sind deutlich kleiner und eine flächendeckende Nutzung unwirtschaftlich. Unterschiedliche Nutzer mit unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten haben Interesse an diesem Frequenzband bekundet. Manche dieser Anwendungen erfordern ein eher kleines Nutzungsgebiet (lokale Nutzung), manche sind nur für bestimmte Gebiete relevant. A priori ist also nicht davon auszugehen, dass die Frequenzen in allen Gebieten zwingend knapp sein müssen.

Diese Beurteilung dieser Fragen fällt nunmehr in den Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde. Der neue Rechtsrahmen sieht eine breite, vorausschauende, an eindeutigen Kriterien orientierte Beurteilung vor. Gemäß § 14 Abs. 2 TKG 2021 stehen dabei erstens die langfristigen Nachteile, die sich für Endnutzer ergeben, wenn Frequenzen, für die es mehr Nachfrage als Angebot gibt, nicht durch ein Auswahlverfahren vergeben werden sowie zweitens die Erleichterung bzw. Förderung des Wettbewerbs im Zentrum. Das zweite Kriterium stellt einerseits auf die Vorteile ab, die ein effizientes Auswahlverfahren für den Wettbewerb haben kann,

andererseits aber auch auf den Umstand, dass Knappheit nicht „künstlich“ (zB durch sachlich nicht gerechtfertigte Lizenzgebiete) geschaffen und damit der Markteintritt potenzieller Nutzer behindert werden soll.

Bei der Beurteilung hat die Regulierungsbehörde – neben der Sicherstellung des Wettbewerbs – folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Effiziente Frequenznutzung;
- Gegenwärtige und vorhersehbare künftige Nutzungen;
- Absehbare technische Entwicklungen;
- Dauer der zu erwartenden Frequenzzuteilung.

Die Beurteilung hat auf die gegenwärtigen und vorhersehbaren Nutzungen Bedacht zu nehmen. Die für die Nutzungen erforderlichen Versorgungs- und Lizenzgebiete spielen dabei eine zentrale Rolle. Je größer das Lizenzgebiet, desto eher ist Nutzungsrivalität gegeben und eine Vergabe mittels Auswahlverfahren angezeigt. Im Extremfall, bei der Zuteilung von bundesweiten Nutzungsrechten, rivalisieren auch lokale Nutzungen, die sich aufgrund der Distanz gar nicht stören würden (etwa in Wien und in Vorarlberg), um eine Frequenz. Es ist also zu prüfen, welche Lizenzgebiete für die erwarteten Nutzungen erforderlich sind. Dabei ist auch auf das Problem der Interferenzen und auf die Investitionssicherheit Bedacht zu nehmen. Die Errichtung eines flächendeckenden, durchgängige Mobilität unterstützenden Mobilfunknetzes erfordert langfristige Planungs- und Investitionssicherheit und damit langfristige exklusive Nutzungsrechte in größeren Gebieten. Eine rein punktuelle Nutzung in Hotspot-Gebieten erfordert dies hingegen nicht.

Ein weiteres Beurteilungskriterium ist die effiziente Frequenznutzung. Zu bewerten ist in diesem Zusammenhang, ob eine effiziente Frequenznutzung mit oder ohne „zahlenmäßig beschränkten“ Frequenzen besser gewährleistet werden kann. Einerseits kann etwa durch ein kleinteiliges administratives Vergabeverfahren (lokale Lizenzierung) die Nutzungsdichte (mehrere unterschiedliche Nutzer) in der Fläche erhöht werden, was zu einer intensiveren Nutzung der Frequenzen führen kann. Mit zusätzlichen neuen Nutzern ist auch ein pro-kompetitiver Effekt auf den Wettbewerb verbunden. Andererseits erfordert die Lizenzierung unterschiedlicher Nutzer entsprechende Schutzabstände, um eine störungsfreie Nutzung zu gewährleisten. In den betroffenen Gebieten kann eine Frequenz nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden, was etwa in dicht besiedelten Gebieten dem Ziel einer effizienten Frequenznutzung abträglich sein kann.

Die Beurteilung, ob Frequenzen zahlenmäßig beschränkt sind, ist keine Momentaufnahme, sondern hat vorausschauend für den Zeitraum der Frequenzzuteilung zu erfolgen. Im Zusammenhang mit der voraussehbaren künftigen Nutzung sind die internationalen und europäischen Frequenzplanungen zu berücksichtigen. Denn diese Frequenzplanungen beeinflussen die zukünftige globale Nachfrage nach Ausrüstung, infolgedessen die Investitionsentscheidungen der Ausrüstungshersteller und damit letztlich die Verfügbarkeit eines Ökosystems an Endgeräten und Geräten im Zugangnetz zur Nutzung einer bestimmten Frequenz. Im Zusammenhang mit der voraussehbaren künftigen Nutzung sind weiters die absehbaren technischen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung des Frequenzteilbereichs 24,3 - 24,9 GHz (§ 3 Abs. 1)

Gemäß der kürzlich in Kraft getretenen Novelle der FNV 2013 ist vorgegeben, diesen Bereich **für eine lokale grundstücksbasierte Zuteilung in abgegrenzten und kleinräumigen geografischen Gebieten, insbesondere für innerbetriebliche Zwecke (zB Campusnetzwerke, Industrienutzung) zu nutzen**. Die Zuteilung ist auf das entsprechende Betriebsgelände begrenzt und das Verfügungsrecht an den Frequenzen an die rechtliche Kontrolle über das entsprechende Grundstück (direkt oder indirekt) geknüpft („Real Estate Licensing Model“).

Aufgrund der Lizenzierungsmodells und des vorgesehenen Nutzungsmodells besteht keine oder nur eine geringe Nutzungsrivalität (allenfalls durch Nutzungen auf benachbarten Grundstücken). Die Ausbreitungseigenschaften der Frequenzen in diesem Bereich in Verbindung mit der räumlich stark beschränkten Nutzung (zB Betriebsgelände) und der erwarteten Nutzungsdichte in der Fläche sprechen im Rahmen dieser Nutzungsform gegen eine „zahlenmäßige Beschränkung“ der

Frequenzen. Dies führt dazu, dass nach Prüfung der oben genannten Kriterien für eine zahlenmäßige Beschränkung festzuhalten ist, dass diese eindeutig nicht erfüllt sind und somit die Festlegung zu treffen war, diesen Frequenzteilbereich **zahlenmäßig nicht zu beschränken**.

Zur Beurteilung der Frequenzteilbereiche 25,5 bis 25,9 GHz und 26,5 - 27,5 GHz (§ 2 Abs. 1 Z 10 und 11)

Bereits im Rahmen der Konsultation zum Spectrum Release Plan im Sommer 2021 wurde der Bedarf an Frequenzen im Bereich 26 GHz abgefragt. Die Stellungnahmen potenzieller Nutzer zeigten, dass die angegebene Nachfrage nach Frequenzen - ohne räumliche Disaggregation - das Angebot von 1 GHz deutlich übersteigt. Der Spectrum Release Plan 2021 ist unter https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/framework/FRQ_Spectrum_Release_Plan.de.html veröffentlicht.

Im Rahmen der Konsultationen wurde beispielhaft folgender Bedarf von mehreren potenziellen Nutzern genannt:

- Mindestbandbreite / Bedarf: 400 MHz – 1000 MHz
- Optimale Bandbreite: 800 MHz – 1000 MHz
- Maximale Bandbreite: 800 MHz – 1600 MHz (bzw. uneingeschränkt)
- Individuell nachgefragte Bandbreite: 400 MHz – 1600 MHz

Die Konsultation vom Oktober 2022 hat die Nachfrage nach breiten Frequenzblöcken bestätigt. Aufgrund der hohen Nachfrage hat das zuständige Bundesministerium sogar entschieden, mehr Spektrum zur Verfügung zu stellen und für ECS-Dienste zu widmen, um das Angebot zu erhöhen. Die 5G-Use Cases sind Treiber für den hohen Bedarf an Bandbreite. Die Nutzung von 26 GHz-Frequenzen ist im Vergleich zur Nutzung von 3,5 GHz-Frequenzen aus technischer Sicht ineffizienter. Um eine vergleichbare Datenübertragungsrate wie im 3,5 GHz-Bereich zu erreichen, ist ein Mehrfaches an Spektrum erforderlich. Die technisch optimale Größe liegt bei mindestens 800 MHz. Mit einer Bandbreite von weniger als 400 MHz ist laut Stellungnahmen der Betreiber eine effiziente Nutzung nicht möglich (zB weil die Zellkapazität zu gering wäre).

Werden also die Frequenzen in Form bundesweiter exklusiver Nutzungsrechte oder auch regionaler exklusiver Nutzungsrechte in großen Regionen vergeben, besteht zweifelsfrei erhebliche Nutzungs rivalität und die Frequenzen sind nach den Kriterien des § 14 Abs. 2 TKG 2021 zahlenmäßig zu beschränken.

Gezeigt hat sich aber auch, dass die in dem Band zu erwartenden Nutzungen vielfach eher kleinräumig und punktuell, zB in Hotspots, sein könnten. Deshalb war in einem weiteren Schritt zu überprüfen, ob eine kleinräumigere Vergabe der Frequenzen im Sinne einer effizienten Frequenznutzung zielführend und möglich ist und ob und in welchen Gebieten die Voraussetzungen für eine zahlenmäßige Beschränkung gegeben sind. In der ab Oktober 2022 durchgeführten Konsultation wurden daher diesbezüglich sehr konkrete Fragestellungen zu dieser Thematik an die Stakeholder gerichtet.

Im Rahmen der Konsultationen wurden von den Betreibern insbesondere eine mögliche Nutzung für „enhanced mobile Broadband“ („eMBB-Nutzung“) in HotSpots, verschiedene Formen von „Fixed Wireless Access“ („FWA“) sowie die Nutzung in Campusnetzen und an Industriestandorten genannt. Die eMBB-Nutzung setzt die entsprechende Verfügbarkeit von Smartphones voraus. Insbesondere im Bereich 26,5-27,5 GHz gibt es international schon ähnliche Endgeräte, nicht zuletzt aufgrund der Mobilfunknutzung in den USA im 28 GHz-Band. eMBB wird insbesondere dort eingesetzt werden, wo mittelfristig ein zusätzlicher Kapazitätsbedarf entsteht. Zusätzliche Kapazität kann insbesondere durch den Einsatz von mehr Frequenzen, den Bau zusätzlicher Standorte, einer Erhöhung der Anzahl der Sektoren oder durch Einsatz verbesserter Technologie, wie etwa räumlicher Mehrfachverwendung, erfolgen. Im Gegensatz zum 3,5 GHz-Bereich ist laut Konsultationsteilnehmern im Bereich 26 GHz der Einsatz einer hohen Anzahl von Antennenelementen (MIMO) zwar für „Beamforming“ (wörtlich „Strahl-Formung“; ein Verfahren zur Positionsbestimmung von Quellen in Wellenfeldern), nicht aber für eine räumliche Mehrfachverwendung unmittelbar zu erwarten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden

entsprechende Sendeanlagen für letztere noch nicht angeboten. Die enorme Bandbreite ermöglicht aber eine Erhöhung der Kapazität. Insbesondere für die Outdoor-Versorgung in relativ kleinen Radien um die Sendeanlage wird das 26 GHz-Band geeignet sein. Eine Versorgung in Gebäuden von außerhalb wird in der Regel hingegen aufgrund der starken Dämpfung durch die Gebäudehülle in diesem Bereich nicht möglich sein.

In jenen Gebieten, in denen eine eMBB-Nutzung erfolgen wird, ist jedenfalls davon auszugehen, dass alle Mobilfunknetzbetreiber mittel- bis längerfristig entsprechende Frequenzen im 26 GHz-Band einsetzen wollen. Damit ist eine entsprechende Nutzungskonkurrenz zu erwarten. In diesen Gebieten sind die Frequenzen somit zahlenmäßig zu beschränken. Eine exklusive Vergabe würde den Betreibern eine entsprechende Investitionssicherheit sowie innerhalb der exklusiv zugeteilten Gebiete auch ein Interferenzmanagement ermöglichen, sodass ein Betreiber allein über eine effiziente Frequenznutzung entscheiden kann.

Bei der Nutzung des 26 GHz-Bandes im Rahmen von „Fixed Wireless Access“ (FWA) sind unterschiedliche Nutzungsformen von FWA denkbar. Für die Abgrenzung etwaiger Gebiete mit ausreichend hoher Nachfrage bzw. hohem Verkehrsaufkommen („High Demand Areas - HDA“) von sogenannten „Low Demand Areas – LDA“ sind ein genaues Verständnis dieser Nutzungsformen und damit verbunden die Frage, ob ein positiver Business Case besteht, von wesentlicher Bedeutung. Dabei sind verschiedene Aspekte, insbesondere vor dem Hintergrund der schlechten Ausbreitungseigenschaften, zu berücksichtigen. Für die Regulierungsbehörde war es für eine abschließende Beurteilung der Gebiete, in denen die Frequenzen zahlenmäßig zu beschränken sind, entscheidend, Kenntnis von potenziellen Use Cases zu erlangen, um die zukünftige Nutzung und die Knappheit der Frequenzen in Abhängigkeit von Use Case und geografischem Nutzungsgebiet beurteilen zu können. Es wurden daher in der von Oktober bis Dezember 2022 durchgeführten Konsultation der Regulierungsbehörde detaillierte Fragen dazu an die Stakeholder gerichtet.

Die Konsultation lieferte keine Hinweise, dass es einen Bedarf nach kleinräumigen oder lokalen Frequenznutzungen gebe. Im Gegenteil, die im Rahmen der Konsultation artikulierten Nachfrage bezog sich auf größere Nutzungsgebiete (maximal zwölf Regionen) bzw. das gesamte Bundesgebiet und damit keine Zerstückelung des Spektrums in der Geografie. Eine bundesweite Nutzung würde die Geschäftsmodelle unterstützen, ermögliche zudem ein besseres Interferenzmanagement und daher eine effizientere Nutzung (störungsfreie Nutzung, flexibler Einsatz, Koordination, Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung) und sei darüber hinaus auch planungs- und rechtssicher.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente und Prüfung der genannten Kriterien des § 14 Abs. 2 TKG 2021, auch unter Berücksichtigung der von Stakeholdern eingebrachten Stellungnahmen zur Frage, ob die Gründe des § 14 Abs. 2 TKG 2021 für eine zahlenmäßige Beschränkung vorliegen, wurde von einer geografischen Trennung der Frequenzen in diesem Teilbereich in HDAs und LDAs Abstand genommen.

Die Frequenzteilbereiche 25,5 bis 25,9 GHz und 26,5 - 27,5 GHz **waren somit zahlenmäßig zu beschränken (bundesweit)**; insbesondere, weil die in der Konsultation vorgebrachten Nutzungsszenarien am besten durch Nutzungsrechte in größeren Gebieten unterstützt werden und keine Nachfrage nach kleinräumiger Nutzung besteht. Die Folge dessen ist, dass Nutzungsrivalität vorliegt und daher die Vorteile eines Auswahlverfahrens gegenüber einer administrativen Zuteilung eindeutig überwiegen; dies sowohl für die Endkunden als auch für den Wettbewerb im Allgemeinen (zB effiziente Nutzung, effiziente Verteilung, Flexibilität, Interferenzen, Investitionssicherheit).

Zur Beurteilung der Restfrequenzen im Bereich 3410 - 3470 MHz (§ 2 Abs. 1 Z 9)

Der Frequenzbereich 3410-3800 MHz wurde vom damals zuständigen Bundesministerium als „zahlenmäßig beschränkt“ qualifiziert und im Jahr 2019 von der Telekom-Control-Kommission in Form regionaler Nutzungsrechte versteigert (sieben Zuteilungsinhaber). Um das Fragmentierungsrisiko in der Auktion zu minimieren und damit den bundesweit tätigen Mobilfunkbetreibern die Möglichkeit zu geben, zusammenhängende durchgängige Frequenzblöcke zu erwerben, wurde ein spezifisches Design entwickelt. Dieses Design hatte zur Folge, dass in Regionen, in denen es nur eine schwache Nachfrage von regionalen Anbietern gegeben hatte, Frequenzen unverkauft blieben, weil Mobilfunkbetreiber ein erhebliches Fragmentierungsrisiko

eingegangen wären, wenn sie diese Frequenzen erworben hätten. Die Schlussfolgerung, dass in den betroffenen Regionen die Frequenzen nicht zahlenmäßig zu beschränken seien, ist nicht zulässig. Vielmehr hat der Verlauf der Auktion die Knappheit bestätigt, da es über viele Runden einen deutlichen Nachfrageüberhang in allen Regionen gab.

In einer neuerlichen Auktion bestünde das Fragmentierungsrisiko (für die hier zu vergebenden Frequenzen) nicht mehr, da die unverkauften Frequenzen als eigenständige konkrete Blöcke im Band vergeben würden. Durch den Erwerb zusätzlicher konkreter Frequenzblöcke entsteht für die bereits erworbenen Frequenzen kein Fragmentierungsrisiko. Es ist also davon auszugehen, dass die Frequenzen nach wie vor knapp sind. Ein entsprechender Bedarf wurde auch in der Konsultation zum Spectrum Release Plan 2021 und in der Konsultation im Hinblick auf die zahlenmäßige Beschränkung (Oktober 2022) geäußert.

Die Stellungnahmen zeigten auch, dass sich die möglichen Nutzungen in dem Bereich nicht grundsätzlich geändert haben. Als wesentliche Nutzungen wurden etwa Kapazitätserweiterungen für bestehende Betreiber, FWA und Kommunalnetzwerke genannt. Diese Nutzungen waren auch bereits Grundlage für die einschlägigen Entscheidungen der Behörden im Zusammenhang mit der Vergabe 2019.

Die zu erwartenden Nutzungen erfordern auch weiterhin eine Vergabe von Nutzungsrechten in größeren Gebieten (zB Regionen aus der Vergabe 2019), um eine effiziente Nutzung zu gewährleisten. **Folglich war dieser Frequenzbereich auch weiterhin zahlenmäßig zu beschränken.**

Zur Festlegung für sämtliche weitere ECS-Frequenzen, die der Regulierungsbehörde zur Verwaltung überlassen wurden (§ 2)

Sämtliche ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband, die in der Vergangenheit zugeteilt wurden und derzeit genutzt werden, sind bereits gemäß der noch auf Basis des TKG 2003 erlassenen Frequenznutzungsverordnung zahlenmäßig beschränkt worden und wurden mittels Auktion vergeben. **Die Begründung dafür ist weiterhin gültig und somit waren diese Frequenzbereiche auch weiterhin zahlenmäßig zu beschränken.** Die Regulierungsbehörde hat das Vorliegen der Gründe für die zahlenmäßige Beschränkung in angemessenen Abständen und damit zumindest vor Ablauf der Nutzungsrechte und vor einer allfälligen Neuvergabe des gesamten Bandes einer Überprüfung zu unterziehen.

Zu § 3 Abs. 2

Aufgrund des generischen verfahrensrechtlichen Rahmens in den Bestimmungen der §§ 13 ff TKG 2021 für ein administratives Zuteilungsverfahren durch die Regulierungsbehörde wird hiermit die Regulierungsbehörde ermächtigt, Verfahrensrichtlinien festzulegen und zu veröffentlichen. Die Anwendung des AVG bleibt davon unberührt und dessen Regelungen sind bei der Erstellung der Verfahrensrichtlinien zu berücksichtigen. Im Wesentlichen werden die vorliegenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen dadurch konkretisiert.

Zu § 4:

In dieser Verordnung und den darin getroffenen Festlegungen wurden die gewonnenen Erkenntnisse aus der von Oktober bis Dezember 2022 durchgeführten öffentlichen Konsultation der Regulierungsbehörde, u.a. zur Frage, ob die Gründe des § 14 Abs. 2 TKG 2021 für eine zahlenmäßige Beschränkung vorliegen, berücksichtigt. Die Konsultation wurde unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/konsultationen/konsultation_vergabe_26_ghz-3410-3470_mhz.de.html veröffentlicht. Der Bestimmung des § 14 Abs. 3 TKG 2021 wurde somit Rechnung getragen. Zudem wird eine Begutachtung des Verordnungsentwurfs durchgeführt.